

IB&M Institut für Bildung und Medien der GPI e.V.

Geschäftsordnung 2023

Das Institut für Bildung und Medien der Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. (GPI) wurde am 01.08.1991 als selbständige Einrichtung der gemeinnützigen Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. (auf Grundlage von § 3, Abs. (4) der Satzung der GPI: „Er (Der Verein) kann Unterorganisationen und selbständige Institutionen im In- und Ausland gründen.“) durch Beschluss des Vorstands von Juni 1991 und der Mitgliederversammlung vom 01. November 1991 gegründet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen "Institut für Bildung und Medien der GPI" (IB&M). Es ist eine selbständige Einrichtung nach § 3, Absatz 2, Absatz 3 und § 12 der Satzung der Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V.
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin. Das Institut kann gemeinsam mit der Bundesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Es kann auch an einem anderen Ort eingerichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut setzt sich zur grundlegenden Aufgabe, Vereinszwecke der gemeinnützigen Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V. zu fördern.
- (2) Zweck und Aufgaben des Instituts sind dem Vereinszweck der GPI verpflichtet. Alle Arbeiten des Instituts dienen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der GPI e.V.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der GPI konzentriert sich das IB&M vor allen auf folgende Aufgaben:
 - Entwicklung und Anwendung von Bewertungssystemen und Bewertungskriterien für digitaldidaktische MultiMedien bzw. multimediale BildungsMedien
 - Verbreitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung jährlicher europäischer Comenius-EduMedia-Medienwettbewerbe zur Förderung qualitativ hochwertiger Bildungsmedien für digitale Bildung.

- Koordinierung und Beteiligung an entsprechenden wissenschaftsbasierten Projekten und Anwendung der Ergebnisse im Europäischen Wettbewerb zur Verleihung des Comenius-Preises für digitale und personale BildungsMedien.
- Koordinierung und Beteiligung.
- Durchführung von Medienprojekten zur zeitgeschichtlichen, eurokulturellen, ethischen und digitalen Bildung, die von der Europäischen Kommission sowie von deutschen und europäische Projektträgern gefördert werden.
- Nationale und internationale medienpädagogische Kooperation und Veranstaltungen.

§ 3 Institution der GPI e.V.

- (1) Das Institut für Bildung und Medien ist eine selbständige Institution nach § 3, Absatz 2, Absatz 3 und § 12 der Satzung der Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V.

Es ist im Sinne der Satzung eine auf Dauer errichtete selbständige organisatorische Einrichtung der Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e.V. (GPI e.V.) mit

- eigenverantwortlicher Leitung;
- eigenem Haushalt;
- eigener Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung, Geschäftsführung, Mitarbeiter

- (1) Das Institut wird durch eine/einem Leiterin/Leiter und eine/einem Geschäftsführerin/Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die/Der Leiterin/Leiter und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer werden durch den GPI-Vorstand bestellt.
- (3) Die/Der Leiterin/Leiter nimmt die Fachaufsicht über das Institut wahr.
- (4) Die Geschäfte des Instituts werden von einer/einem Geschäftsführerin/Geschäftsführer geführt.
- (5) Die/Der Leiterin/Leiter und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer können in Abhängigkeit von den Haushaltsmitteln Mitarbeiter zur Lösung der Aufgaben des Instituts einstellen sowie Arbeits- und Werkverträge abschließen.
- (6) Das Institut ist zur Berichterstattung im GPI-Vorstand verpflichtet.

§ 5 Haushalt, Vergütung, Zuwendungen

- (1) Das Institut führt einen selbständigen Haushalt. Die Haushaltsführung erfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung der GPI e.V.. Das Institut darf seinen Haushalt nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der GPI e.V. verwenden. Der Jahreshaushaltsbericht ist eigenständiger Bestandteil des Haushaltsberichts der GPI.

- (2) Das Institut führt seinen Haushalt über ein eigenes Konto.
Zeichnungsberechtigt sind die/der GPI-Vorsitzende, die/der Leiterin/Leiter und die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer.
Das Institut bildet seinen Haushalt aus Projektmitteln, Einnahmen durch den Comenius-Award, Entschädigungen und Zuwendungen.
- (3) Den Leistungsempfängern des Instituts steht ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen aus Institutsmitteln nicht zu.
- (4) An Mitarbeiter des Instituts sowie Mitglieder und Funktionsträger der GPI e.V. können Vergütungen für Aufgaben erfolgen, die über die ehrenamtlichen Aufgaben in der GPI e.V. hinausgehen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der GPI e.V. fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Lösung der Aufgaben des Instituts wird für das Kalenderjahr ein Finanzplan erstellt.
- (7) Einmal jährlich erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer der GPI e.V.

§ 11 Auflösung des Instituts

- (1) Die Auflösung des Instituts kann auf Beschluss der Institutsleitung und Geschäftsführung in Abstimmung mit dem GPI-Vorstand erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Instituts erfolgt die Zuwendung des vorhandenen Vermögens an die GPI e.V. bzw. an eine gemeinnützige Einrichtung nach § 14 der GPI-Satzung.

§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (2) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen durch den GPI-Vorstand im Juni 1991 und die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. auf ihrer Sitzung am 01. November 1991. Die Geschäftsordnung wurden vom Vorstand der Gesellschaft für Pädagogik und Information e.V. auf den Sitzungen vom 17.10.1996 in Berlin und 09.10.2008 in Wien aktualisiert. Diese Fassung der Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der GPI e.V. am 23.05.2023 aktualisiert.